



Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Entscheid

Publikationsdatum: KABAR 24.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 24.01.2027

Meldungsnummer: GB-AR10-0000000799

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen

Entscheid in Sachen L. A. und J. P. gegen Carlos Amor Gonçalves

Kläger

L. A.

H.

Vertreten durch: RA Dr. iur. Monika Brenner, 9030 Abtwil

J. P.

H.

Vertreten durch: RA Dr. iur. Monika Brenner, 9030 Abtwil

Beklater

Carlos Amor Gonçalves

Staatsbürgerschaft: Portugal

Geburtsdatum: 08.03.1979

Praceta do Barracão

Entrada 109

1º Andar Direito

4600-023 Amarante

Land: Portugal

Angaben zur Meldung:

Entscheiddatum: 22.07.2026

1. Der S. L., geb. am 7. Juli 2018, wird unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt. Sein zivilrechtlicher Wohnsitz befindet sich am Wohnsitz der Mutter.
2. Der Kindsvater ist berechtigt, L. während 3 Wochen Ferien pro Jahr auf eigene Kosten zu betreuen. Die Eltern haben sich bis Ende November des Vorjahres über den Zeitpunkt des Ferienbezugs abzustimmen. Können sich die Eltern nicht einigen, so kommt dem Kindsvater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich des Zeitpunkts des Ferienbezugs zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.
3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Kindsmutter, J. P., an den Unterhalt von L., geb. 7. Juli 2018, monatlich und monatlich im Voraus, rückwirkend ab 1. August 2025, zuzüglich

allfälliger Kinderzulagen, folgende Beiträge zu zahlen:

Ab 08.2025 (Phase 1)

CHF 1'330.00 CHF 820.00 Barunterhalt

CHF 510.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 1'820

Bei zivilrechtlichem Wohnsitz von L. in der Schweiz:

Ab 08.2026 (Phase 2)

CHF 1'330.00 CHF 820.00 Barunterhalt

CHF 510.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 1'820.00

Ab 02.2027 (Phase 3)

CHF 1'330.00 CHF 850.00 Barunterhalt

CHF 480.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 280.00

Ab 08.2028 (Phase 4)

CHF 1'330.00 CHF 1'060.00 Barunterhalt

CHF 270.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 480.00

Ab 08.2030 (Phase 5)

CHF 1'070.00 CHF 1'070.00 Barunterhalt

CHF 0.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 0.00

Bei zivilrechtlichem Wohnsitz von L. in Italien:

Ab 08.2026 (Phase 2)

CHF 1'170.00 CHF 710.00 Barunterhalt

CHF 460.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 1'590.00

Ab 02.2027 (Phase 3)

CHF 1'140.00 CHF 700.00 Barunterhalt

CHF 440.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 1'110.00

Ab 08.2028 (Phase 4)

CHF 1'140.00 CHF 830.00 Barunterhalt

CHF 310.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 1'240.00

Ab 08.2030 (Phase 5)

CHF 830.00 CHF 830.00 Barunterhalt

CHF 0.00 Betreuungsunterhalt

Das Manko im Betreuungsunterhalt beträgt CHF 0.00

Die Kindsmutter und L. wurden bis Juli 2026 durch die Sozialhilfe Herisau unterstützt.

Der Sozialhilfe wird entsprechend gestattet, die Unterhaltszahlungen der Phase 1 (ab 08.2025 bis 07.2026) mit der geleisteten Bevorschussung bzw. der geleisteten Sozialhilfe zu verrechnen.

Die Unterhaltsbeiträge und allfällige Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar, und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus zu leisten, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

4. Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse zugrunde (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Familienzulagen):

Beklagter:

Monatliches hypothetisches Nettoeinkommen: ab August 2025 (ab Phase 1): CHF 4'138.00. Vermögen nicht berücksichtigt.

Klägerin:

Monatliches Nettoeinkommen: ab August 2025 (Phase 1) CHF 0,

Bei Wohnsitz in der Schweiz:

Ab August 2026 (Phase 2) CHF 0, ab Februar 2027 (Phasen 3 und 4) hypothetisch CHF 1'738.00, ab August 2030 (Phasen 5 und 6) hypothetisch CHF 2'085.00 (entspricht restlicher Arbeitsfähigkeit von 60 %)

Bei Wohnsitz in Italien:

Ab August 2026 (Phase 2) CHF 0, ab Februar 2027 (Phasen 3 und 4) hypothetisch CHF

698.00, ab August 2030 (Phase 5) hypothetisch CHF 907.00 (entspricht restlicher Arbeitsfähigkeit von 60 %)

L.:

Kinder- bzw. Ausbildungszulagen sowie Vermögen nicht berücksichtigt.

5. Vorstehende Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS, Stand Juni 2026, von 101.3 Punkten (Dezember 2025 = 100 Punkte. Sie werden jeden 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2027, proportional dem Indexstand im vorangegangenen November angepasst, gemäss nachstehender Formel:
neuer Unterhaltsbeitrag (UB) = ursprünglicher UB x neuer Indexstand
ursprünglicher Indexstand

Soweit der Unterhaltspflichtige nachweisen kann, dass sich sein Einkommen nicht der Teuerung entsprechend erhöht hat, findet eine Anpassung nur im Rahmen der effektiven Einkommenserhöhung statt.

6. Die Gerichtskosten, bestehend aus

CHF 260.00 Kosten der Übersetzung

CHF 1'200.00 Entscheidgebühr

CHF 1'460.00 insgesamt,

werden dem Beklagten auferlegt.

7. Die Vertretungs- und Umtriebskosten trägt jede Partei selbst.

RA Monika Brenner, Abtwil, wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Kläger mit CHF 4'557.70, inkl. MwSt., aus der Staatskasse entschädigt. Die Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

8. Eine Begründung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden, 9043 Trogen, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde. Die Entscheidgebühr ermässigt sich in diesem Fall um einen Drittel. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Frist zur Berufung oder Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids. Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien nicht still.

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden

Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 03.08.2026

Kontaktstelle:

FE3 25 11

Bemerkungen:

Dieser Entscheid gilt mit Datum der Publikation als zugestellt. Das Originalurteil sowie die Eingaben der Kläger können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung bei der Kantonsgerichtskanzlei, Trogen bezogen werden.